

**Zusammenfassende Tabelle der allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen im Sinne von Art. 80, GvD Nr. 50/2016
angepasst ans GD Nr. 76/2016 (Umwandlungsgesetz Nr. 120/2020 - Gesetzesanzeiger Republik GU Nr. 228 vom 14.09.2020)
operative Angaben für die entsprechenden Überprüfungen
(für telematische Ausschreibungsverfahren, die ab 17.07.2020 im telematischen Landesvergabeportal veröffentlicht wurden)**

Im Sinne des Art. 80 Abs. 6 des GvD Nr. 50/2016 können die Vergabestellen den Wirtschaftsteilnehmer **jederzeit vom Verfahren** ausschließen, falls dieser sich in eine der in den Absätzen 1, 2, 4 oder 5 des Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 geschilderten Situation befindet.

Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 (Kodex) Gründe für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Vergabeverfahren oder einer Kon- zession	Instrumente	Vorgehensweise	Anmerkungen
Art. 80 Abs.1 Buchst. a), b), b-bis), c), d), e), f), g)	Strafregister	<p>Anfrage an das Strafregisteramt des Gerichtes wo die Vergabestelle ihren Sitz hat, zwecks Ausstellung des vollständigen Strafregisterauszuges gemäß Art. 21 des DPR Nr. 313/2002.</p> <p>Die Überprüfungen betreffen die Subjekte laut Art. 80 Abs. 3 des GvD Nr. 50/2016 (siehe auch die Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 08.11.2017):</p> <p>Einzelunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhaber oder technischer Leiter <p>Offene Handelsgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafter oder technischer Leiter <p>Kommanditgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönlich haftender Gesellschafter oder technischer Leiter; <p>Andere Gesellschaft oder Konsortium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Verwaltungsrates mit Vertretungsbefugnis, inklusive Geschäftsführer und Generalbevollmächt- 	<p>Der Ausschluss ist zwingend erforderlich, außer in den nachfolgenden Fällen:</p> <p>a) laut Art. 80 Abs. 3 Satz 5 des GvD Nr. 50/2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> - falls die Straftat entkriminalisiert wurde oder - falls die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erfolgt ist oder - im Falle der Verurteilung zu einer immerwährenden Nebenstrafe, wenn diese als erloschen erklärt wurde oder - falls die Straftat nach der Verurteilung als erloschen erklärt wurde oder - falls dieselbe Verurteilung widerrufen wurde; <p>b) falls das Unternehmen „beweist, sich vollständig und tatsächlich vom strafrechtlich geahndeten Verhalten“ eines Subjektes laut Art. 80 Abs. 3 Satz 1 des GvD Nr. 50/2016 distanziert zu haben, welches im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung aus dem Amt ausgeschieden ist (Art. 80 Abs. 3 Satz 2 des GvD Nr. 50/2016);</p> <p>c) im Fall des Art. 80 Abs. 7 des GvD Nr. 50/2016:</p>

		<p>tigte;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane; – Subjekte mit Vertretungs-, Leitungs- oder Aufsichtsbefugnis; – technischer Leiter oder alleiniger Gesellschafter, der eine natürliche Person ist; – Mehrheitsgesellschafter im Falle einer Gesellschaft mit vier oder weniger als vier Gesellschaftern. <p>Kontrolliert werden auch die oben genannten Subjekte, die im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und bis zum Zeitpunkt der Kontrolle aus ihrer Funktion ausgeschieden sind.</p>	<p>die self-cleaning Maßnahmen;</p> <p>d) in den Fällen des Art. 80 Abs. 10 des GvD Nr. 50/2016: „Falls im rechtskräftigen Urteil die Dauer der Nebenstrafe der Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen nicht vorgesehen wurde, ist die Dauer des Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzession:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) immerwährend, falls auf die Verurteilung de jure die immerwährende Nebenstrafe im Sinne von Art. 317-bis, Absatz 1, Satz 1 SGB folgt, sofern die Nebenstrafe nicht als erloschen erklärt wird; b) 7 Jahre in den von Art. 317-bis, Absatz a, Satz 2 SGB vorgesehenen Fällen, sofern nicht die Wiedereinsetzung erfolgt ist; c) 5 Jahre in den anderen Fällen, sofern nicht die Wiedereinsetzung erfolgt ist vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte. d) In den Fällen der vorher genannten Buchstaben b) und c) des Art. 80, Absatz 10, falls die Haftstrafe weniger als 7 und 5 Jahren beträgt, entspricht die Dauer des Ausschlusses der Dauer der Hauptstrafe (Art. 80, Absatz 10-bis).
<p>Art. 80 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Bestehen von Ausschluss-, Aussetzungs- oder Verbotsgründen laut Art. 67 des GvD Nr. 159 vom 6. September 2011 oder Versuch einer mafiösen Unterwanderung</p>	<p>Nationale Antimafia Datenbank (BDNA)</p> <p>Antimafia-Mitteilung/Information</p> <p>Und/oder provvisori-sche* befreiende Antimafiainformation</p>	<p>Konsultation der Datenbank über: https://bdna.interno.it</p> <p>In Art. 80 Abs. 3 des GvD Nr. 50/2016 sowie in Art. 85 Abs. 2, 2-bis, 2-ter, 2-quater und 3 des GvD Nr. 159/2011 sind die zu kontrollierenden Subjekte aufgelistet.</p> <p>White List der Präfektur oder des Regierungskommissariats am Rechtssitz des</p>	<p><u>Unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 51 des G. Nr. 190/2012:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für die unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne des Abs. 53 muss die befreiende Antimafiainformation bzw. Antimafiainformation, die unabhängig von der Schwelle [...] beantragt werden müssen, über die [...] [White List] erworben werden.“ (Art. 1 Abs. 52 des GvD Nr. 190/2012).

	<p>White List</p> <p>Antimafiaverzeichnis der Aufführenden</p>	<p>Unternehmens.</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2021 wird für die Antimafiaüberprüfungen durch den Erlass der vorläufigen* befreienden Antimafiainformation verfahren, nach Konsultation der Nationalen Antimafia Datenbank (BDNA) durch die Antimafiadokumentation, unter der Bedingung dass gegenüber den der Kontrolle unterworfenen Subjekten nicht die Situationen nach Art. 67 und 84 Absatz 4 Buchst. a), b) und c) laut GvD Nr. 159/2011 hervorgehen. Achtung: die ausdrückliche auflösende Klausel einfügen (Art. 3 Absätze 2 und 8 GD Nr. 76/2020)</p> <p>*bis heute ist das Informationssystem der BDNA noch nicht dahingehend implementiert worden.</p>	<p>Abs. 53: Folgende Tätigkeiten sind am meisten dem Risiko einer mafiösen Unterwanderung ausgesetzt (abgeändert durch Art. 4-bis GD Nr. 23/2020 umgewandelt durch G. 40/2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Transport der Materialien zur Mülldeponie im Auftrag Dritter – abgeschaffter Buchst.: in die Umweltdienstleistungen eingeflossene Kategorie</i> b) <i>Transport, auch grenzüberschreitend, und Abfallentsorgung im Auftrag Dritter; – abgeschaffter Buchst.: in die Umweltdienstleistungen eingeflossene Kategorie</i> c) „Gewinnung, Lieferung und Transport von Erde und leblosen Materialien; d) Verpackung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen; e) Anmietung ohne Fahrer von Maschinen; f) Lieferung von verarbeitetem Eisen; g) Anmietung mit Fahrer; h) Autotransporte im Auftrag Dritter; i) Bewachung der Baustellen; <i>i-bis) Begräbnis- und Friedhofsleistungen;</i> <i>i-ter) Gastgewerbe, Führung von Kantinen und Catering;</i> <i>i-quater) Dienstleistungen im Umweltbereich, einschließlich der Sammlung, des nationalen und grenzüberschreitenden Transports, auch für Dritte, der Aufbereitung und Entsorgung von Abfall;“</i> <ul style="list-style-type: none"> • Hat ein Unternehmen die Eintragung in die White List beantragt, kann die Vergabestelle bis zur entsprechenden Eintragung, „nachdem sie die White Liste konsultiert hat um festzustellen ob
--	--	--	--

			<p>das Unternehmen bereits die Eintragung beantragt hat, zwecks Vertragsabschluss die BDNA konsultieren.“ „[...] Die Vergabestelle wird die Nationale Antimafia Datenbank der Antimafiadokumentation durch Eingabe der Daten des Unternehmens konsultieren, so wie bei jeder anderen Konsultation der Datenbank zwecks Ausstellung der Antimafiadokumentation.“ „Diese Vorgehensweise geht auch aus der Formulierung des Art. 92 Abs. 2 und 3 des Antimafia Kodexes hervor“ (Rundschreiben des Innenministeriums vom 23.03.2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die abgeschafften Buchstaben a) und b) (= Transportleistungen) sind in die neue Kategorie der Umweltdienstleistungen eingeflossen (Buchst. I-quater) (Circolare Ministero dell'Interno d.d. 28.07.2020). <p><u>Unternehmerische Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 51 des G. Nr. 190/2012 fällt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 52-bis: „Die Einschreibung in das Verzeichnis laut Abs. 52 ersetzt die befreiende Antimafiamitteilung und Antimafiainformation auch zwecks des Abschlusses, der Genehmigung oder der Ermächtigung des Vertrages oder des Untervertrages betreffend Tätigkeiten, die sich von denen für welche die Eintragung beantragt wurde, unterscheiden.“ • Falls das Unternehmen nicht in die White List eingetragen ist, muss die BDNA konsultiert werden. <p><u>Antimafiaüberprüfungen ex Art. 3 GD Nr. 76/2020, in Kraft seit 17.07.2020, neuer Art. 83-bis GvD Nr. 159/2011:</u></p> <p><u>Die Einschreibung in das Verzeichnis der Lieferanten,</u></p>
--	--	--	---

			<p>Dienstleister und Ausführenden von Arbeiten nach Art. 1 Abs. 52 ff vom Gesetz 6. November 2012 Nr. 190 (White List) sowie die Einschreibung in das Antimafiaregister der Ausführenden, eingeführt durch Art. 30 des GvD vom 17. Oktober 2016 Nr. 189, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 Nr. 229 hat den gleichen Wert wie das Ausstellen der Antimafiainformation.</p> <ul style="list-style-type: none"> (siehe „Antimafia Vertragsabschluss - Ausführung im Dringlichkeitswege“).
<p>Art. 80 Abs. 4</p> <p>Endgültig festgestellte und nicht endgültig festgestellte schwere Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Entrichtung der Steuern und Abgaben gemäß den Gesetzen des italienischen Staates oder jenes Staates, wo der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat.</p>	<p>Agentur für Einnahmen</p>	<p>Anfrage (mittels PEC) an die am Rechtsitz des Zuschlagsempfängers zuständige Agentur für Einnahmen. Die Anschriften der zuständigen Agentur sind unter http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici_locali/ auffindbar.</p>	<p>Abs. 4, Satz 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Nichtzahlung von Steuern und Abgaben über € 10.000 (bis zum 28.02.2018) bzw. € 5.000 (ab dem 01.03.2018) stellt einen schweren Verstoß dar (Betrag laut Art. 48-bis, Abs. 1 und 2-bis, des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29.09.1973, Nr. 602). Die endgültig festgestellten Verstöße sind in Urteilen oder Verwaltungsmaßnahmen enthalten, die nicht mehr angefochten werden können. Die (groben – bzw. bei Beträgen über 5.000 Euro ex Art. 48-bis Absätze 1 und 2 DPR Nr. 602/1973) nicht endgültig festgestellten Verstöße liegen vor, wenn die Vergabestelle Kenntnis davon hat und diese Eventualität auf geeignete Weise nachweisen kann. <p>„Absatz 4 wird nicht angewandt, falls der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine bindende Zusage im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Abgaben und Steuern einschließlich eventueller Zinsen oder Strafzahlungen abgegeben hat, oder wenn die Steuer- oder Sozialversicherungsschuld ohnehin gänzlich erloschen ist sofern die Zahlung oder die Verpflichtung vor Ablauf der Frist für die Einrei-</p>

			<p>chung des Antrages formalisiert wurden.“</p>
<p>Art. 80 Abs. 4</p> <p>Endgültig festgestellte und nicht endgültig festgestellte schwere Verstöße gegen die Sozialabgabebestimmungen (Art. 8 des MD vom 30. Jänner 2015), welche die Ausstellung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC) verhindern.</p>	<p>NISF / INAIL / Sozialversicherungsträger</p>	<p>Das DURC ist online auf der Seite des NISF abrufbar: http://serviziweb2.inps.it/durconlineweb/preparaSceltaPosizioneInizia-le.do?MODEL_VERIFICA_REGOLARITA_FLOW=false&MODEL_ALTERNATIVE_RETURN=&MODEL_ALTRE_DELEGHE_FLOW=false&MODEL_TIPOUTENTE_DMAGCHECKIN=</p> <p>oder auf der Seite des INAIL: https://www.inail.it/cs/internet/accedi-ai-servizi-online.html</p> <p>oder direkt bei den Sozialversicherungsträgern (INARCASSA, EPAP, CIPAG usw.), die dem Einheitlichen Versorgungspartner nicht beigetreten sind.</p>	<p>„Absatz 4 wird nicht angewandt, falls der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine bindende Zusage im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Sozialabgaben einschließlich eventueller Zinsen oder Strafzahlungen abgegeben hat, oder wenn die Steuer- oder Sozialversicherungsschuld ohnehin gänzlich erloschen ist sofern die Zahlung oder die Verpflichtung vor Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrages formalisiert wurden.“</p> <p>In den Ausschreibungsverfahren in denen das DURC laut Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 30 Jänner 2015, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale Nr. 125 vom 1. Juni 2015 oder die Angabe, Eigenerklärung oder Eigenbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage oder der Besitz der genannten vereinheitlichten Dokumente vorgeschrieben ist, werden die Bestimmungen nach Art. 103 Absatz 2 des GD Nr. 18/2020 im Hinblick auf die Verlängerungen der Gültigkeit der DURC über den 31. Juli 2020 hinaus mit Fälligkeit zwischen dem 31. Jänner 2020 und 31. Juli 2020 nicht angewandt.</p> <p>Im Dokument DURC wird die Kohärenz des Einflusses der Arbeitskraft bezüglich des spezifischen Eingriffes eingefügt, gemäß den Modalitäten, die vom Dekret des Innenministeriums, zu erlassen innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes des gegenständlichen Gesetzesdekrets (15.09.2020), angegeben werden vorbehaltlich der Verfahren, deren Bekanntmachungen oder Ausschreibungsbedingungen vor dem Inkrafttreten des Dekrets laut dem vorhergehenden Absatz veröffentlicht wurden. (Art. 8 Absatz 10-bis GD Nr. 76/2020</p>

			nach Umwandlung)
Art. 80 Absatz 5			Abs. 10-bis: „(...) In den Fällen laut Absatz 5 beträgt die Dauer des Ausschlusses 3 Jahre ab dem Datum der Ergreifung der Ausschlussmaßnahme oder, bei gerichtlicher Beanstandung, ab dem Datum des rechtskräftigen Urteils. Solange das Gerichtsverfahren anhängig ist, muss die Vergabestelle diesem Umstand bei der Bewertung über das Vorhandensein von Ausschlussgründen des Wirtschaftsteilnehmers Rechnung tragen.“
Art. 80 Abs. 5 Buchst. a) Vorliegen von nachgewiesenen schweren Verstößen gegen die Bestimmungen im Bereich der Gesundheit und der Arbeitssicherheit, sowie gegen die Pflichten laut Art. 30 Abs. 3.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it (Im Vergleich zur vorherigen Regelung, enthält die Norm auch eine Bestimmung im Gesundheitsbereich.)	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. b) Der Wirtschaftsteilnehmer wurde einem Konkursverfahren oder einer Zwangsliquidation oder einem Ausgleich unterzogen oder es ist ein Verfahren zur Feststellung einer der genannten Situationen anhängig, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 110 und 186-bis des regio decreto vom 16. März 1942, Nr. 267.	Handelsregisterauszug	Der Handelsregisterauszug wird von der Seite https://telemaco.infocamere.it heruntergeladen. Falls zusätzliche Informationen notwendig sind, wird die Vergabestelle ersucht, sich an die Kanzlei des zuständigen Konkursgerichtes zu wenden (siehe z.B. den Vordruck „Fallimento“, welcher auf der Webseite der AOV auffindbar ist).	(Es wird darauf hingewiesen, dass über die Auslegung des Art. 110 des GvD Nr. 50/2016 zahlreiche Zweifel entstehen sowie die praktische Anwendung desselben sich als schwierig gestaltet. Die gegenständliche Tabelle wird nicht laufend aktualisiert. Daher sollen bei der Auslegung immer auch die Rechtsprechung und Praxis berücksichtigt werden).
Art. 80 Abs. 5 Buchst. c), c-bis), c-ter) c) Schwerwiegende berufliche Fehlverhalten, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschafts-	EDV-Register bei ANAC und Strafregisterauszug	Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen https://annotazioni.avcp.it . Anfrage an das Strafregisteramt des Gerichtes wo die Vergabestelle ihren Sitz hat, zwecks Überprüfung des Vorliegens von Straftaten, welche schwerwiegende berufli-	Siehe ANAC - Leitlinie Nr. 6 - freies Ermessen der Vergabestelle; - vor dem Ausschluss findet ein kontradiktorisches Verfahren statt (Leitlinie Nr. 6 Punkt 6.1); - die self-cleaning Maßnahmen: siehe Art. 80 Abs.

<p>teilnehmers in Frage stellen;</p> <p>c-bis) Versuch den Entscheidungsprozess der Vergabestelle unrechtmäßig zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erhalten oder auch fahrlässig, unwahre oder irreführende Angaben zu machen oder wesentliche Informationen vorzuenthalten;</p> <p>c-ter) wesentliche und anhaltende Unterlassungen bei der Ausführung eines vorherigen Vergabevertrages, welche die Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung oder ähnliche Sanktionen zur Folge hatten.</p>		<p>che Fehlverhalten darstellen können.</p>	<p>7;</p> <ul style="list-style-type: none"> - „objektiver Bereich“ (Leitlinie Nr. 6, Nr. II); - “erhebliche Mängel bei der vorherigen Vertragsausführung“ (Leitlinie Nr. 6 Punkt 2.2.1); - „schwerwiegende berufliche Fehlverhalten im Zuge des Vergabeverfahrens“ (Leitlinie Nr. 6 Punkt 2.2.2); - „weitere Umstände, die geeignet sind, die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage zu stellen“ (Leitlinie Nr. 6 Punkt 2.2.3).
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. c), c-bis) e c-ter)</p> <p>c) Schwerwiegende berufliche Fehlverhalten, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellen;</p> <p>c-bis) Versuch den Entscheidungsprozess der Vergabestelle unrechtmäßig zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erhalten oder auch fahrlässig, unwahre oder irreführende Angaben zu machen oder wesentliche Informationen vorzuenthalten;</p> <p>c-ter) wesentliche und anhaltende Unterlassungen bei der Ausführung eines vorherigen Vergabevertrages, welche die Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung oder ähnliche Sanktionen zur</p>	<p>Bescheinigung über die anhängigen Strafverfahren</p>	<p>Falls in Erfahrung gebracht wird, dass ein Strafverfahren anhängig ist, welches sich auf die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers auswirken könnte, kann die Vergabestelle beim Strafregisteramt des Gerichtes wo dieselbe ihren Sitz hat, einen Auszug aus dem Register der laufenden Strafverfahren beantragen.</p>	<p>Leitlinie Nr. 6, Punkt 2.2:</p> <p>Von Bedeutung sind die nicht definitiven Verurteilungen für die Straftaten des Art. 80 Abs. 1 sowie für die nachfolgenden Straftaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. widerrechtliche Ausübung einer Berufstätigkeit; b. Konkursdelikte (einfacher Bankrott, betrügerischer Bankrott, unterlassene Erklärung von Gütern, welche in das Konkursinventar fallen, widerrechtlicher Rückgriff auf Forderungen); c. Steuerdelikte im Sinne des GvD Nr. 74/2000, unternehmensrechtliche strafbare Handlungen, Delikte gegen die Industrie und den Handel; d. urbanistische Vergehen im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Buchst. b) und c) des Einheitstexts der Gesetzesvorschriften und Verordnungen im Bereich des Bauwesens, D.P.R. vom 6. Juni 2001, Nr. 380, in Bezug auf die Vergabe von Bauarbeiten oder Architektur- und Ingenieurleistungen; e. Straftaten laut GvD Nr. 231/2001. <p>Von Bedeutung sind außerdem die nicht definitiven</p>

<p>Folge hatten.</p>			<p>Verurteilungen für die Straftaten der Artt. 353, 353 bis, 354, 355 und 356 StGb, wobei die rechtskräftigen Verurteilungen für die genannten Straftaten einen automatischen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 80 Abs. 1 darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Ausschluss findet ein kontradiktorisches Verfahren mit dem Wirtschaftsteilnehmer statt (Leitlinie Nr. 6, Punkt 5.1); - die self-cleaning Maßnahmen: siehe Art. 80 Abs. 7.
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. c), c-bis) e c-ter)</p> <p>c) Schwerwiegende berufliche Fehlverhalten, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellen;</p> <p>c-bis) Versuch den Entscheidungsprozess der Vergabestelle unrechtmäßig zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erhalten oder auch fahrlässig, unwahre oder irreführende Angaben zu machen oder wesentliche Informationen vorzuenthalten;</p> <p>c-ter) wesentliche und anhaltende Unterlassungen bei der Ausführung eines vorherigen Vergabevertrages, welche die Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung oder ähnliche Sanktionen zur Folge hatten.</p>	<p>Maßnahme der Wettbewerbs- und Marktbehörde</p>	<p>Falls zutreffend, die entsprechende Maßnahme einholen.</p>	<p>Leitlinie Nr. 6, Punkt 2.2.3.1:</p> <p>Zu bewerten sind die endgültigen Verurteilungsmaßnahmen der Wettbewerbs- und Marktbehörde wegen unlauteren Handelspraktiken oder schwerwiegenden Antitrust-Vergehen, welche sich auf die öffentliche Auftragsvergabe auswirken und auf demselben Markt des zu vergebenden Vertrags begangen wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Ausschluss findet ein kontradiktorisches Verfahren statt (Leitlinie Nr. 6, Punkt 5.1); - die self-cleaning Maßnahmen: siehe Art. 80 Abs. 7.
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. c-quater)</p> <p>Schwerwiegende Nichterfüllungen der Verpflichtungen gegenüber einem o-</p>	<p>EDV-Register bei ANAC</p>		

der mehreren Unterauftragnehmern, anerkannt oder festgestellt mit rechtskräftigem Urteil			
Art. 80 Abs. 5 Buchst. d) Interessenkonflikt laut Art. 42 Abs. 2.		Diesbezüglich wird auch auf die Regelung laut Art. 22 „ <i>Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikten und Sozialklauseln</i> “ Abs. 2 und 3 des L.G. Nr. 16/2015 verwiesen.	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. e) Wettbewerbsverzerrung durch Einbeziehung des Wirtschaftsteilnehmers in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens.		Es wird auf die Regelung laut den Artt. 20 „ <i>Vorherige Marktkonsultationen</i> “ und 21 „ <i>Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern</i> “ des L.G. Nr. 16/2015 verwiesen.	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. f) Verbot der Ausübung oder anderen Sanktionen, die die Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen zur Folge haben. Buchst. f-bis): Falls der Wirtschaftsteilnehmer im Zuge des laufenden Vergabeverfahrens für die Vergabe von Unteraufträgen unwahre Unterlagen oder Erklärungen abgibt. Buchst. f-ter): Eintragung des Wirtschaftsteilnehmers im EDV-Register bei ANAC aufgrund der Vorlage von unwahren Unterlagen oder Erklärungen durch den Wirtschaftsteilnehmer, im Zuge des Vergabeverfahrens und bei Unteraufträgen.	Personenregister der Verwaltungsstrafen und EDV-Register bei ANAC	Anfrage (mittels PEC) an das Gerichtsamt für Strafregister wo die Vergabestelle ihren Sitz hat, zwecks Ausstellung der Bescheinigung des Personenregisters der Verwaltungsstrafen, die von einer Straftat abhängig sind (Art. 31 des D.P.R. Nr. 313 vom 14.11.2002) und Einsichtnahme in das Personenregister der Verwaltungsstrafen des Unternehmens (Art. 33 des D.P.R. Nr. 313/2002). Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. g) Eintragung in das EDV-Register bei	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen:	

ANAC aufgrund der Vorlage von un- wahren Unterlagen oder Erklärungen zwecks der Ausstellung einer Quali- fikationsbestätigung.		https://annotazioni.avcp.it	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. h) Verstoß gegen das Verbot der treu- händerischen Eintragung.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. i) Nichtvorlage der Bescheinigung des Arbeitsinspektorates laut Art. 17 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 oder der entsprechenden Eigenerklärung.		Anfrage (mittels PEC) an die Landesdirek- tion für Arbeit der Provinz oder an die Lan- desagentur für Arbeit jener Provinz wo der Wirtschaftsteilnehmer den Sitz hat.	Muss immer, unabhängig von der Zahl der Angestell- ten, beantragt werden.
Art. 80 Abs. 5 Buchst. l) Nichtanzeige bei der Gerichtsbehörde seitens des Wirtschaftsteilnehmers im Falle von Erpressung im Amt oder schwere Erpressung.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. m) Kontrollsituation laut Art. 2359 des ZGB, wenn die Angebote auf ein ein- ziges Entscheidungszentrum zurück- zuführen sind.			
Art. 80 Abs. 5 Buchst. m) Jegliche Beziehung, auch tatsächli- cher Natur, wenn die Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zu- rückzuführen sind.			
Art. 80 Abs. 7 und 8 Wird mit rechtskräftigem Urteil eine		Erachtet die Vergabestelle die Maßnahmen gemäß Art. 80 Absatz 7 des Kodex als	

<p>Haftstrafe von nicht mehr als 18 Monaten auferlegt oder der mildernde Umstand der Zusammenarbeit, wie es für die einzelnen Straftatbestände oder laut Abs. 5 festgelegt wurde, anerkannt, kann der Wirtschaftsteilnehmer oder der Unterauftragnehmer, der sich in einer der in Abs. 1 genannten Situationen befindet, nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche durch die Straftat oder die gesetzwidrige Handlung verursachte Schäden ersetzt oder sich verpflichtet zu haben, diese zu ersetzen; - konkrete Maßnahmen technisch-organisatorischer Natur und das Personal betreffend ergriffen zu haben, um weitere Straftaten oder gesetzwidrige Handlungen zu vermeiden; 		<p>ausreichend, wird der Wirtschaftsteilnehmer nicht vom Verfahren ausgeschlossen. Anderenfalls wird dem Wirtschaftsteilnehmer der Ausschluss mittels begründeter Mitteilung bekanntgegeben.</p>	
<p>Art. 80 Abs. 9</p> <p>Ist der Wirtschaftsteilnehmer mit rechtskräftigem Urteil von der Teilnahme an den Vergabeverfahren ausgeschlossen, kann er für die gesamte Dauer des sich aus dem Urteil ergebenden Ausschlusses, nicht die Maßnahmen im Sinne der Absätze 7 und 8 ergreifen.</p>			
<p>Art. 80 Abs. 10</p> <p>Falls im rechtskräftigen Urteil die Dauer der Nebenstrafe der Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen nicht vorgesehen wurde, ist die Dauer des Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzession:</p>			

<p>a) immerwährend, falls auf die Verurteilung de jure die immerwährende Nebenstrafe im Sinne von Art. 317-bis, Absatz 1, Satz 1 SGB folgt, sofern die Nebenstrafe nicht als erloschen erklärt wird.</p> <p>b) 7 Jahre in den von Art. 317-bis, Absatz a, Satz 2 SGB vorgesehenen Fällen, sofern nicht die Wiedereinsetzung erfolgt ist;</p> <p>c) 5 Jahre in den anderen Fällen, sofern nicht die Wiedereinsetzung erfolgt ist vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte.</p>			
<p>Art. 80 Abs. 10-bis</p> <p>In den Fällen der vorher genannten Buchstaben b) und c) des Art. 80, Absatz 10, falls die Haftstrafe weniger als 7 und 5 Jahren beträgt, entspricht die Dauer des Ausschlusses der Dauer der Hauptstrafe (...).</p>			
<p>Art. 80 Abs. 11</p> <p>Die Ausschlussgründe laut Art. 80 gelten nicht für Unternehmen und Gesellschaften, die einer Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestelltem Verwalter anvertraut wurden. Dies gilt für die Ausschlussgründe, die den Zeitraum vor dem genannten Zuschlag betreffen.</p>			

<p>Art. 80 Abs. 12</p> <p>Werden im Zuge der Vergabeverfahren oder im Zuge der Vergabe von Unteraufträgen unwahre Erklärungen abgegeben oder gefälschte Unterlagen vorgelegt, erstattet die Vergabestelle Meldung an die ANAC.</p>	<p>EDV-Register bei ANAC</p>	<p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen https://annotazioni.avcp.it zwecks Überprüfung eventueller Anmerkungen.</p> <p>Zwecks Meldung für die Eintragung ins EDV-Register der ANAC: http://www.avcp.it/portal/public/classic/Servizi/Modulistica/SegnalazioneCasellario</p>	
---	------------------------------	---	--